**Projektinformationsblatt**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **[[1]](#endnote-1) Auftragsland:** |  | **[[2]](#endnote-2) Auftragnehmer:** | | |  |
| **[[3]](#endnote-3) Projektcode:** |  | **[[4]](#endnote-4) Auftraggeber:** | | |  |
| **[[5]](#endnote-5) vertragliche Stellung d. Auftragnehmers:**  (Generalunternehmer, Subunternehmer, Konsortialpartner,..) | |  | | | |
| **[[6]](#endnote-6) Projektleitung kfm.:** (Tel. Nr., Fax-Nr., E-mail) | |  | | | |
| **[[7]](#endnote-7) Projektbeschreibung in Stichworten:** | | | | | |
| **[[8]](#endnote-8) Stand der Projektbearbeitung:** (Angebot/Auftrag, Vertrag vom....) | | | |  | |
| **[[9]](#endnote-9) Ist der Auftrag sachlich/organisatorisch Teil eines anderen Projektes?**  nein  ja, zu Projekt: | | | | | |
| **[[10]](#endnote-10) Beschreibung des Auftragsumfangs:** (Lieferung v. Ausrüstung, Engineering, Montage, Überwachung etc.) | | | | | |
| [[11]](#endnote-11) Auftragswert und Preisaufteilung lt. Vertrag: | | |  | | |
| **[[12]](#endnote-12) Zukäufe von SubU im Auftragsland/EU/Drittland:**  (Fertigung, Montage, Überwachung,   reine Warenlieferungen)  nein  ja → bitte Art/Zukaufsland und Vergabewert   anführen! | | |  | | |
| **[[13]](#endnote-13) Lieferkondition für Auslandslieferungen:** | | | **[[14]](#endnote-14) Anwesenheitszeit im Auftragsland:**  (incl. Subunternehmer) | | |
| **[[15]](#endnote-15) Auftragserfolg:** (kalkulierter Gewinn/Verlust) | | | **[[16]](#endnote-16) Kalkulatorische Vorsorgen für Auslandssteuern:** | | |
| **[[17]](#endnote-17) Gibt es eine Steuerklausel im Vertrag, Angebot, LOI**  nein  ja → bitte Auszug aus Vertrag beilegen! | | | | | |

#### Datum:       Unterschrift:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Anlage(n)       Seiten

**Ausfüllhilfe zum Projektinformationsblatt**

1. Unter ”**Auftragsland”** verstehen wir jenen Staat, in dem die dem Auftrag zugrundeliegenden Tätigkeiten durchgeführt werden. Das ist jener Staat, in dem Anlagen errichtet oder Dienst- oder Beratungsleistungen erbracht werden bzw an den Know-How geliefert wird. Bei der Arbeitskräftegestellung ist es jener Ort, an dem die entliehenen Arbeitskräfte tätig werden. [↑](#endnote-ref-1)
2. **”Auftragnehmer”** ist jenes Unternehmen, das gegenüber dem Auftraggeber (Punkt 4) gegen Entgelt dazu verpflichtet ist, eine Sache zu übergeben und zu übereignen (zB Kaufvertrag) bzw einen bestimmten Erfolg herzustellen (zB Werkleistungsvertrag bzw Sachleistungsvertrag). [↑](#endnote-ref-2)
3. **”Projektcode”** steht für die bei der Projektbearbeitung innerbetrieblich bzw im Schriftverkehr mit den am Projekt beteiligten Parteien verwendete Abkürzung. [↑](#endnote-ref-3)
4. **”Auftraggeber”** ist jenes Unternehmen, das mit dem Auftragnehmer (Punkt 2) in unmittelbare – idR vertragliche - Rechtsbeziehungen tritt bzw treten wird. Da bei Verträgen mit staatlichen Auftraggebern oft steuerliche Sonderregelungen zu beachten sind, bitten wir um eine Anmerkung, ob es sich beim Auftraggeber um ein Unternehmen mit öffentlich rechtlichen oder privaten Eigentümern handelt. [↑](#endnote-ref-4)
5. Für die steuerliche Projektbeurteilung ist wesentlich, in welcher Kooperationsform die Projektabwicklung erfolgt, das heißt welche **vertragliche Stellung** **dem Auftragnehmer** (Punkt 2) gegenüber dem Auftraggeber (Punkt 4) zukommt. Bitte informieren Sie uns darüber, ob der Auftragnehmer (Punkt 2) dem (End)Empfänger der Lieferung oder Leistung als Generalunternehmer, als Partner einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) als offener oder stiller Konsortialpartner gegenübersteht, oder Zulieferant eines anderen General- oder Subunternehmers ist. Dazu kurz eine Begriffserläuterung:

   1. Der **Generalunternehmer** ist ein Unternehmer, dem vom Auftraggeber (Endkunden) die Erstellung eines komplexen Gesamtwerkes vertraglich übertragen wird. Er darf zur Erbringung von Teilleistungen andere Unternehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einsetzen.
   2. Im Rahmen einer **ARGE** arbeiten zwei oder mehrere Unternehmen (ARGE-Partner) zwecks gemeinschaftlicher Abwicklung eines Auftrages (oder mehrerer Aufträge) zusammen. Die ARGE tritt im Außenverhältnis gegenüber dem Auftraggeber als Auftragnehmer auf. Die ARGE-Partner haften gesamtschuldnerisch für die vertraglich zugesagten Leistungen. Im Vertrag mit dem Kunden gibt es daher auch nur einen einzigen Vertragspreis. Die Leistungsbeiträge der ARGE-Partner sind nur im Innenverhältnis festgelegt. Häufig erteilt auch die ARGE als solche Aufträge an Subunternehmer. Der ARGE-Vertrag regelt, welche Kosten die Partner als ihre Einnahmen an die ARGE verrechnen dürfen oder wie das Ergebnis verteilt wird.
   3. Ein **Konsortium** ist im Außenverhältnis einer ARGE vergleichbar, unterscheidet sich aber dadurch, daß die Konsortialpartner im Innenverhältnis so agieren, als hätten Sie ihren Auftragsteil mit dem Kunden separat kontrahiert. Subunternehmer werden von jedem Konsortialpartner selbst beauftragt. Es gibt keine gemeinschaftliche Ergebnispoolung. Treten die Konsortialpartner auch als Vertragspartner gegenüber dem Auftraggeber auf, spricht man von einem **”offenen” Konsortium**. Die Anteile der einzelnen Konsorten an Gesamtleistung und –entgelt sind idR schon im Kundenvertrag exakt definiert. Üblicherweise wird ein Konsortialführer bestellt.

   Tritt nur ein Konsorte dem Kunden gegenüber in Erscheinung, der seinerseits die übernommenen Verpflichtungen mittels Konsortialvertrag den anderen Konsortialpartnern überbindet, spricht man von einem **”stillen” Konsortium**. Steuerlich ist der stille Konsorte einem Subunternehmer, der Vertragspartner des Kunden einem Generalunternehmer gleichzustellen.

   1. Der **Subunternehmer** tritt mit dem Generalunternehmer – bei großen Projekten oft auch mit Unternehmen, die selbst Subunternehmer sind - in vertragliche Beziehungen. Der **”Nominated Subcontractor”** unterscheidet sich idR nur darin, daß er dem Auftraggeber namhaft gemacht wurde und in Einzelfällen ein direkter Zahlungsfluß zwischen Endkunden und dem ”Nominated Subcontractor” hinsichtlich dessen Leistungsvolumen vereinbart wird.

   Zu beachten ist, daß im Gegensatz zu den umsatzsteuerlichen Regelungen in vielen Staaten **die Arbeitsgemeinschaft** und **das Konsortium** **ertragsteuerlich** **nicht existente Gebilde** sind. Ertragsteuersubjekt ist der einzelne ARGE-Partner bzw Konsorte. Bei der Beschäftigung von Subunternehmern ist zu beachten, daß das Steuerrecht vieler Staaten eine Haftung des Generalunternehmers für Steuern des Subunternehmers bzw. die Verpflichtung zum Einbehalt und Abfuhr von **Quellensteuern** vorsieht. [↑](#endnote-ref-5)
6. Unter ”**Projektleitung kfm”** bitten wir um Benennung jener Person, die wir bei allen Fragen in Zusammenhang mit der steuerlichen Beratung, Betreuung und Abwicklung ansprechen können. [↑](#endnote-ref-6)
7. Unter **”Projektbeschreibung in Stichworten”** bitten wir um eine kurze Sachverhaltsdarstellung (auch als Anlage möglich). [↑](#endnote-ref-7)
8. Der **Stand der Projektbearbeitung** soll den aktuellen Stand der Auftragsbemühungen abbilden, damit wir wissen, inwieweit steuerlich induzierte Gestaltungen noch umsetzbar sind. [↑](#endnote-ref-8)
9. Die Frage nach einem allfälligen **sachlich/organisatorischen Zusammenhang** des jeweiligen Projektes mit einem anderen Projekt ist deshalb relevant, weil eine zeitliche, örtliche und funktionelle Verbindung mit einem anderen Projekt im gleichen Auftragsland zu einer Zusammenfassung der verschiedenen Aktivitäten zu **einer** **Betriebsstätte** führt. Eine fortschreitende Baustelle bildet wirtschaftlich und geographisch ein einheitliches Ganzes. Einzelne Teillieferungen und -leistungen – auch wenn diese formal vertraglich aufgesplittet worden sind – müssen daher zur Beurteilung der Betriebsstättenqualifikation steuerlich zusammengefaßt betrachtet werden.

   Außerdem bestehen im Auftragsland möglicherweise steuerliche Registrierungen, die eine neuerliche Anmeldung ersparen oder es sind Verlustvorträge vorhanden, die für das zu beurteilende Projekt genutzt werden können und damit die Steuerkalkulation optimierend beeinflussen. [↑](#endnote-ref-9)
10. Um Ihren Steuerfall in die Tatbestände des internationalen Steuerrechts einordnen zu können, bitten wir um eine kurze **Beschreibung des Auftragsumfanges**, das heißt der von Ihnen als Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen. Zum Beispiel: Planung, Engineering, Softwareentwicklung, Lieferung von Anlagenteilen, Komponentenfertigung, Bau, Montage, Montageüberwachung, Inbetriebnahme und Schulung, Instandhaltung, Wartung etc. Sie können das Leistungsprofil auch als Anlage beifügen. [↑](#endnote-ref-10)
11. Die **Preisaufteilung lt. Vertrag** benötigen wir, um die Ertragssteuerbelastung im Auftragsland bzw. das Steuerrisiko berechnen zu können. Denn im Auftragsland dürfen die Gewinne eines ausländischen Unternehmens nur insoweit besteuert werden, als sie einer dort bestehenden Betriebsstätte zugerechnet werden können. Zugerechnet können der Betriebsstätte aber nur jene Gewinne werden, die ihrem Leistungsbeitrag und der Bedeutung ihrer Tätigkeit im Rahmen des Gesamterfolges entspricht. Maßgeblich sind die vom Stammhaus und Betriebsstätte wahrgenommenen Funktionen, wobei sich iZm Anlagenbaubetriebsstätten gewisse Grundsätze herausgebildet haben. Wir bitten Sie – falls vorhanden – die Vertragspreise für folgende Teilleistungen darzustellen:

    1. Engineering & Design
    2. Verfahrensrechte, Lizenzgebühren
    3. Lieferung von Material- und Ausrüstungsgegenständen (inkl. Transport)
    4. Montage, Bau- und Fertigungsüberwachung
    5. Montageüberwachung und Inbetriebnahme
    6. Personalschulung innerhalb/außerhalb des Auftragslandes
    7. Ersatzteillieferungen
    8. Sonstige Preisbestandteile

    Sollten Pauschal- bzw. ”turn key”-Preise vereinbart worden sein, bitten wir Sie, die Aufteilung auf die genannten Teilleistungen anhand Ihrer Kalkulation, nötigenfalls im Schätzungswege, vorzunehmen. [↑](#endnote-ref-11)
12. Die Frage nach den **Zukäufen im Auftragsland/EU/Drittland** und dem (geschätzten) Vergabewert ist relevant, weil solche Zukäufe idR mit Verbrauchs- und/oder Umsatzsteuern belastet sind bzw. zu einer umsatzsteuerlichen Registrierungspflicht führen können. Eine umsatzsteuerliche Registrierungsverpflichtung bestimmt grundsätzlich auch das anzuwendende Verfahren für die Rückholung von aufgelaufenen Vorsteuerbeträgen im Auftragsland.

    Werden Leistungen, die im Auftragsland zu erbringen sind, an Unternehmen vergeben, die dort **nicht** ansässig sind, ist zusätzlich zu beachten, daß diese Zahlungen nach jeweils nationalem Steuerrecht uU die Verpflichtung zum Abzug von Quellensteuern auslösen, für deren Einbehalt und Abfuhr der Vertragspartner den Finanzbehörden gegenüber haftet. [↑](#endnote-ref-12)
13. In manchen Staaten ist für die (anteilige) Steuerpflicht von Material- und Komponentenlieferungen aus dem Ausland in das Auftragsland die **Lieferkondition** entscheidend, also der Ort des Gefahrenüberganges bzw. die Frage, in wessen Namen die Einfuhr (Verzollung) erfolgt. Wir bitten Sie daher, uns die für Material und Komponentenlieferungen gemäß INCOTERMS 2010 vorgesehene Lieferkondition (zB EXW, FCA, FAS, FOB, CFR, CIF CPT, CIP, DAP, DAT, DDP) bekanntzugeben bzw. allenfalls andere mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen. [↑](#endnote-ref-13)
14. Eine Steuerpflicht im Auftragsland entsteht idR erst dann, wenn der ausländische Auftragnehmer dort eine Betriebsstätte begründet. Das setzt eine gewisse **Anwesenheitsdauer im Auftragsland** voraus. Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen sehen für Bau- und Montageausführungen 6 bzw 12 Monate, für Überwachungs- und sonstige Dienstleistungen fallweise auch kürzere Fristen vor. Die **Frist beginnt** **zu laufen**, sobald der Auftragnehmer an Ort und Stelle unternehmerische Tätigkeiten ausübt, die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen. Der Vertragsabschluß, behördliche Registrierungen oder Anzahlungen an örtliche Subunternehmer lösen den Fristenlauf aber noch nicht aus. Auch nicht der Beginn der Material- und Komponentenlieferungen. Sehr wohl aber Vorbereitungsarbeiten (Errichtung von Baubuden, Baracken durch den Auftragnehmer), die dem Betrieb der Baustelle unmittelbar dienen. In der Praxis wird auf die Ankunft des ersten Mitarbeiters auf der Baustelle abgestellt (Baustelleneröffnung). Zu beachten ist, dass für die Fristberechnung die Tätigkeit von Subunternehmern dem Generalunternehmer zugerechnet wird. **Sollte eine Fertigungsüberwachung vorgesehen sein, bitten wir um entsprechenden Hinweis.**

    Die Betriebsstätte bleibt so lange bestehen, bis die Arbeiten im Auftragsland abgeschlossen oder endgültig eingestellt sind. Die Frist hört mit der Beendigung der Tätigkeiten vor Ort zu laufen auf.

    **Vorübergehende Unterbrechungen** der Projektaktivitäten im Auftragsland unterbrechen weder die Frist, noch hemmen sie den Fristenlauf. Die Frist fängt nicht deshalb neu zu laufen an bzw. sie wird nicht gehemmt, wenn die Arbeiten vorübergehend (Wetterbedingungen, Materialmangel, Streiks etc.) unterbrochen werden.

    Die in den Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehene Frist gilt grundsätzlich **für jede einzelne Bauausführung**. Eine zeitliche, örtliche und funktionelle Verbindung führt allerdings zur Zusammenrechnung verschiedener Baustellen zu einer Betriebsstätte im jeweiligen Auftragsland.

    Das ist bei hintereinander abzuwickelnden Projekten der Fall, die räumlich und durch eine einheitliche, wirtschaftliche, technische oder organisatorische Abwicklung (idR für einen Auftraggeber) verbunden sind und daher aus der Sicht des Unternehmers ein Gesamtbauvorhaben darstellen, das einem Gesamtbaukonzept unterliegt.

    Wir bitten Sie daher, in dieser Rubrik gemäß den obigen Ausführungen auf die Anwesenheitszeiten Ihrer Mitarbeiter bzw. der von Ihnen beauftragten Subunternehmer, (stillen) Konsortialpartner Bezug zu nehmen. [↑](#endnote-ref-14)
15. Die mögliche Belastung des Projektes mit ausländischen Ertragsteuern ist das Produkt aus Steuersatz x Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage ist zwar nach den Gewinnermittlungsvorschriften des Auftragslandes festzustellen, Ausgangsbasis ist aber immer das (abgerechnete) Projektergebnis, das wir durch länderspezifische Ab- idR aber Zuschläge den lokalen Gegebenheiten anpassen. Um für Ihren Steuerfall die Belastung mit ausländischen Ertragssteuern bzw. das Auslandssteuerrisiko möglichst exakt kalkulieren zu können, müssen wir den **Auftragserfolg** hinterfragen. Sollten Sie aus welchen Gründen immer diese Information nicht an uns weitergeben wollen, müssen wir das Auftragsergebnis bzw. die von ausländischen Behörden erfahrungsgemäß unterstellten Gewinnannahmen schätzen. Unschärfen sind dabei die Folge. [↑](#endnote-ref-15)
16. Sollten im Rahmen der Auftragskalkulation bereits **Vorsorgen für Auslandssteuern** berücksichtigt worden sein, bitten wir um entsprechende Information, um Doppelerfassungen zu vermeiden. [↑](#endnote-ref-16)
17. **Vertragliche Steuerklauseln** sind den länderspezifischen Besonderheiten anzupassen. Sollten im Angebot, Vertragsentwurf, im Letter of Intent oder im Schriftverkehr mit dem Auftraggeber bereits entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sein, so fügen Sie diese dem Projektinformationsblatt bitte bei. [↑](#endnote-ref-17)